

Statuten des Vereins Stadiongarten

Name und Sitz des Vereins

Art.1 Unter dem Namen Stadiongarten besteht mit Sitz in Zürich eine juristische Person (Verein) im Sinne von Art.60 ff. des schweizerischen ZGB.

Vereinszweck

Art. 2 Der Verein Stadiongarten ist ein gemeinnütziger, nicht kommerzieller Verein, der das gemeinschaftliche Gärtnern auf der Hardturm-Brache West praktiziert und fördert. Ziele sind insbesondere das Vermitteln von Fachkenntnissen im Gemüse und Blumengärtnern, die Integration von Migrantinnen und Migranten und die Belebung des Quartiers durch einen Treffpunkt im Freien.

Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand des Vereins
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Die Einnahmen des Vereins dienen dem Vereinszweck.

Mittel, Haftung

Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über allfällige Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere aber ehrenamtliche Arbeit.

Art. 6 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haben keine Verpflichtung, irgendwelche Sach-, Arbeits-, Geld- oder andere Leistungen zu erbringen.

Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes einberufen.

Art. 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Die Aufgabe des Vorstands besteht in der Verfolgung des Vereinszwecks.

Mitglieder

Art. 12 Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Auflösung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung kann, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Revisionsstelle

Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisoren. Diese legen der Mitgliederversammlung die Prüfung der Rechnung alljährlich vor.

Wirkung

Art. 15 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, 26. Mai 2015

Die Präsidentin:

Ariane Pollo

Die Kassiererin:

Margrit Schärli

Der Aktuar:

Benedikt Pestalozzi

Die Revisorinnen:

Corinne Widmer

Meret Liniger